

Freunde des Theaters in Mönchengladbach e. V.



Satzung

-gültig ab 18.10.2021-

§ 1 Name

1. Der Verein führt den Namen

Freunde des Theaters in Mönchengladbach e.V.

2. Dieser ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mönchengladbach unter VR 1915 eingetragen.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Mönchengladbach.

§ 3 Zwecke

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Zweck wird verwirklicht durch die Weitergabe von Mitteln an die Theater Krefeld und Mönchengladbach gGmbH.
2. Diese Zwecke verfolgt der Verein insbesondere durch die Abhaltung von Vorträgen, Diskussionen, Probenbesuchen und künstlerischen Veranstaltungen sowie durch Publikationen, z.B. in Form von Tonträgern oder gedruckten Veröffentlichungen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Aus den Mitteln des Vereins dürfen keine Zuwendungen an die Mitglieder gemacht werden. Diese erhalten auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins sind ausschließlich satzungsgemäß zu den genannten gemeinnützigen Zwecken zu verwenden. Deshalb kann kein ausscheidendes Mitglied Zahlungen aus dem Vereinsvermögen verlangen. Grundsätzlich werden alle Mitglieder bei allen Tätigkeiten für den Verein ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können sein:
 - a. natürliche Personen,
 - b. juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts,
 - c. sonstige Vereinigungen und Institutionen mit einer dem Vereinszweck ähnlichen Aufgabenstellung.
2. Die Mitgliedschaft gemäß Absatz 1.a) bis c) kann aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung erworben werden, die zeitnah vom geschäftsführenden Vorstand zu bestätigen ist.
3. Der Verein hat neben den normalen Mitgliedern als weitere Mitglieder
 - a. Stifter,
 - b. Ehrenmitglieder
 - c. geborene Mitglieder.
4. Als Stifter werden Mitglieder bezeichnet, die einen Sach- oder Geldwert in zu bestimmender Höhe dem Verein gestiftet haben.
Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des erweiterten Vorstands durch die Mitgliederversammlung berufen. Geborene Mitglieder sind der Oberbürgermeister der Stadt Mönchengladbach sowie der Generalintendant und der Generalmusikdirektor der Theater Krefeld und Mönchengladbach gGmbH.
5. Mit der Mitgliedschaft ist die Verpflichtung zur Zahlung des Jahrsbeitrags verbunden. Der Jahresbeitrag ist erstmals fällig mit dem Beitritt für das jeweils laufende Geschäftsjahr. Die Höhe des Jahresbeitrags für die Mitglieder gemäß Absatz 1.a) – c) sowie die Mindesthöhe des Stiftungsbeitrags zur Erlangung der Mitgliedschaft gemäß Absatz 3.a) werden auf Vorschlag des erweiterten Vorstands von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Stifter, Ehrenmitglieder und geborene Mitglieder sind von der Zahlung der Beiträge befreit.

Über die Annahme von Sach- oder Geldspenden sowie von Erbschaften und Vermächtnissen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Um für die materielle Unterstützung des Theaters eine möglichst breite Grundlage zu schaffen, sollte jedes Vereinsmitglied daran mitwirken Spenden zu akquirieren. Diese können als einmalige oder wiederholte Zuwendungen dem Verein angewiesen werden. Spender, die jährliche Beiträge leisten wollen, sollten dies in schriftlicher Form dem Vorstand zur Kenntnis geben. Eine Beendigung des Spendevorgangs ist jederzeit möglich.

6. Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a. Tod der natürlichen Personen sowie durch Auflösung der juristischen Personen und der Vereinigungen und Institutionen gemäß Absatz 1.c);
- b. schriftliche Austrittserklärung spätestens drei Monate vor Schluss des Geschäftsjahres;
- c. Ausschluss. Dieser kann erfolgen bei Nichtzahlung des Jahresbeitrags trotz zweimaliger Aufforderung an die letzte dem Verein bekannte Anschrift nach Ablauf des Geschäftsjahres oder wenn das Verbleiben des Mitgliedes das Ansehen oder lebenswichtige Interessen des Vereins gefährdet. Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht innerhalb eines Monats nach Zugang der Nachricht über den Ausschluss die Beschwerde zu, über welche die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der geschäftsführende Vorstand,
- c. der erweiterte Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen und zu leiten.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, und zwar in der ersten Jahreshälfte statt.
Der Vorsitzende kann jederzeit und muss auf Verlangen der Mehrheit des erweiterten Vorstands oder von mindestens zehn Mitgliedern eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von acht Tagen zu erfolgen; der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung werden nicht mitgerechnet.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung oder das Gesetz keine andere Mehrheit zwingend vorschreibt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

4. Die Mitgliederversammlung ist – sofern diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt – zuständig für:
 - a. Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Jahresberichts über die Jahresrechnung,
 - b. Entlastung des Vorstands,
 - c. Festsetzung der Aufnahmegebühr für Stifter und des Jahresbeitrags,
 - d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstands,
 - e. Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 - f. Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung, soweit sich aus dieser Satzung oder dem Gesetz nichts anderes ergibt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Verlangen mehr als drei Mitglieder der Mitgliederversammlung oder ein Mitglied des erweiterten Vorstands geheime Abstimmung bei der Wahl eines Mitglieds zum geschäftsführenden oder erweiterten Vorstand, so muss in geheimer Wahl gewählt werden. Im übrigen sind Abstimmungen geheim durchzuführen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

6. Für die Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ergibt sich bei der Abstimmung nur einfache Stimmenmehrheit, dann ist der Vorstand berechtigt eine erneute Beschlussfassung in einer erneut einzuberufenden Mitgliederversammlung herbeizuführen. Wird der Antrag in der zweiten Mitgliederversammlung mit nur wenigstens einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen, so wird er damit zum rechtsgültigen Beschluss. Die Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung muss den Hinweis enthalten, dass über den Antrag nunmehr in der zweiten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen Beschluss gefasst werden kann.
7. Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift durch einen vom Versammlungsleiter zu bestimmenden Protokollführer aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 7 Geschäftsführender Vorstand

1. Den geschäftsführenden Vorstand bilden
 - a. der Vorsitzende,
 - b. der stellvertretende Vorsitzende,
 - c. der Schatzmeister,
 - d. der Schriftführer,
 - e. bis zu sechs Beisitzer.

Der Generalintendant und der Generalmusikdirektor der Theater Krefeld und Mönchengladbach gGmbH können nicht Mitglied des geschäftsführenden Vorstands sein.

Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

2. Zur Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB sind jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinschaftlich berechtigt, wobei einer der unterzeichnenden Vorstandsmitglieder der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende oder der Schatzmeister sein muss.
3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
4. Scheidet während der dreijährigen Amtszeit ein gewähltes Mitglied aus, so wird der geschäftsführende Vorstand durch ein vom erweiterten Vorstand zu bestimmendes Mitglied ergänzt. Dieses Mitglied muss in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden. Auf die Bestätigung finden die Vorschriften über die Wahl zum geschäftsführenden Vorstand entsprechende Anwendung. Kommt es nicht zur Bestätigung, ist in derselben Versammlung eine Erstwahl für den frei gewordenen Sitz im geschäftsführenden Vorstand durchzuführen. Das durch Ergänzung und Bestätigung oder stattdessen gewählte Vorstandsmitglied ist bestellt für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands.
5. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden grundsätzlich schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung einberufen und geleitet. Der geschäftsführende Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

§ 8 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands sowie bis zu sechs weiteren Mitgliedern, zu denen der Generalintendant und der Generalmusikdirektor gehören können.

2. Die weiteren Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die für die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands geltenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden.
3. Aufgabe des erweiterten Vorstands ist, den geschäftsführenden Vorstand durch Anregungen und Vorschläge zu unterstützen. Seine Zustimmung ist erforderlich, wenn ausnahmsweise Reisekosten o. ä. Auslagen auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands ersetzt werden sollen.
4. Der erweiterte Vorstand ist mindestens einmal im Jahr, und zwar vor der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden einzuberufen.
5. Der erweiterte Vorstand kann Arbeitskreise bilden und ihnen eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Auflösung

1. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag des erweiterten Vorstands in einer zu diesem Zweck eigens einberufenen Mitgliederversammlung, in der mindestens drei Viertel aller Mitglieder vertreten sind, und nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller abgegebenen Stimmen gefasst werden. In der Einladung zu der Mitgliederversammlung ist hierauf besonders hinzuweisen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung stattfinden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist; in der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist hierauf besonders hinzuweisen. Auch in der zweiten Mitgliederversammlung ist für die wirksame Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Gleichzeitig mit der Auflösung sind Liquidatoren zu wählen.
2. Es sollen wenigstens zwei Liquidatoren gewählt werden, von denen jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Liquidationsvereins berechtigt sind.
3. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mönchengladbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Förderung der Theater Krefeld und Mönchengladbach gGmbH zu verwenden hat.

§ 10 Satzungsergänzung

Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, etwaige Satzungsänderungen im Zuge der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und bis zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit zu beschließen.

- ENDE -